Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 404. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. **Sonnabend, den 30. August 1862.**

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Turin, 29. August. Nach der „Gazetta ufficiale" entfernte sich Garibaldi mit den Freiwilligen mehr und mehr von Reggio und befand sich 10 Stunden davon entfernt in der Nähe von Aspro Monte. Eine Colonne Bersaglieri verfolgt ihn in dieser Richtung. In Reggio herrscht vollkommene Ordnung.

Von hier sind Truppen nach Genua, woselbst man neue Demonstrationen befürchtet, gesandt worden.

Nach dem „Diritto" ist eine Proklamation Garibaldi's, d. d. Catania, 24. August, welche die Italiener zur Empörung aufruft, mit Beschlag belegt worden.

Nach Berichten aus Genua vom gestrigen Tage hat daselbst wegen der Proklamation Garibaldi's eine Demonstration stattgefunden. Bei dem Auseinandertreiben einer Zusammenrottung kamen mehrere Verwundungen vor. Mehrere mit Dolchen bewaffnete Personen sind verhaftet worden.

Aus Florenz wird vom 28. gemeldet, daß die Behörden beim Abreißen der Garibaldischen Proklamation auf Widerstand gestoßen seien. Es fanden mehrere Verhaftungen statt. Abends versuchte man, die Gefangenen zu befreien. Die Truppen stellten die Ordnung wieder her.

Nach Berichten aus Messina vom gestrigen Tage waren in Catania ungefähr 2000 Freiwillige geblieben. Vom italienischen Festlande trafen neue Streitkräfte ein.

Warschau, 29. Aug. Nach dem „Dziennik" sind mehrere Theilnehmer an geheimen Umtrieben entdeckt worden.

London, 29. August. „Daily news" sagen: Auf ein Wort Englands würde Garibaldi die Waffen niederlegen; England werde dieses Wort aber nur dann aussprechen, wenn die Franzosen für ihren Abzug aus Rom einen bestimmten Zeitpunkt festgesetzt haben werden.

Kassel, 29. Aug. Bei den vom 26. d. Mts. bis heute stattgehabten Wahlen wurden Oberbürgermeister Hartwig und Oberpostmeister Nebelthau fast einstimmig zu Abgeordneten gewählt.

Dresden, 29. August. Das „Dresdner Journal" meldet in einem Telegramm aus Nürnberg, daß die Versammlung des Gustav-Adolph-Vereins Lübeck zum Versammlungsort für das Jahr 1863 gewählt hat. Nachdem dieser Beschluß gefaßt war, erhielt der Superintendent Franz auf telegraphischem Wege von Herrn v. Schmerling den Auftrag, die Versammlung für das nächste Jahr nach Wien einzuladen. Für dieses Anerbieten drückte die Versammlung ihren Dank durch Aufstehen von ihren Sitzen aus, blieb aber bei ihrem Beschlusse stehen.

Scutari (Albanien), 27. Aug. (Omer Pascha an die türkische Gesandtschaft in Wien.) Sonntag (24.) griffen unsere Truppen die als uneinnehmbar geltende Stellung der Montenegriner auf dem Rieka beherrschen Gebirge an. Ein Bataillon Jäger und Zeibeks bildeten die Tête der Sturmcolonne. Der Feind vermochte diesem Angriffe nicht zu widerstehen, und wurde aus seinen vierfachen Verschanzungen hinausgeworfen.

Tags darauf (25.) griffen wir die linke Seite der Rieka deckenden Stellung des Feindes an. Alle montenegrinischen Combattanten waren auf diesem Punkte concentrirt. Die Schlacht war hatnäckig und endigte mit der Einnahme von Rieka durch die kaiserl. Truppen. Ein Theil von Rieka war von seinen eigenen Bewohnern in Brand gesteckt worden.

An demselben Tage rückte die Armee auf der Straße von Cettinje vor, und gestern (26.) besetzte sie die Höhen von Cettinje, von wo aus man die Einwohner in der Richtung von Lovie fliehen sah, nachdem sie ihre Häuser angezündet hatten. (Ausführlichere Mittheilung der Depesche im heutigen Morgenblatt.)

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

42. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (29. Aug.).

Präsident Grabow eröffnet die Sitzung um 9¼ Uhr. Das Haus ist noch ziemlich leer. Am Ministertisch Graf zur Lippe und v. Jagow. — Nachdem mehrere Urlaubsgesuche bewilligt, ergreift zu einer persönlichen Bemerkung das Wort der Abg. v. Vincke (Stargardt): Der Abg. Mellien habe als Referent über die Petition der freien Gemeinden um Ertheilung von Corporationsrechten in voriger Sitzung behauptet, er (Redner) habe im Jahre 1852 andere Grundsätze aufgestellt als in der jetzigen Verhandlung. Er habe schon damals in einer persönlichen Bemerkung das Gegentheil behauptet, der (vorgelesene) stenographische Bericht ergebe, daß die Behauptung des Referenten irrig und er selbst in vollem Einklange mit seiner Ansicht von vor 10 Jahren sich befinde. Wenn der Hr. Abgeordnete in Zukunft ihm wieder die Ehre erweisen wolle, sich mit seinen Antecedentien zu beschäftigen, so möge er wenigstens aktenmäßig referiren.

Abg. Mellien: Er habe die Differenz der jetzigen Ansicht des Abgeordneten für Stargardt mit der im Jahre 1852 ausgesprochenen darin gefunden, daß derselbe schon damals an einer umfangreichen, eingehenden Debatte über die freien Gemeinden sich betheiligt und dennoch jetzt behauptet habe, von deren Glaubensbekenntniß nichts zu wissen; sowie in dem Widerspruch der liberalen Motive des damals von ihm befürworteten Lette'schen Antrages mit seinen jetzigen Ausführungen. — Abg. v. Vincke: Er habe damals nur auf die von Lette vorgetragenen Thatsachen sich bezogen. — Abgeordneter v. Hoverbeck bittet (zur Geschäftsordnung) den Präsidenten, derartige Erörterungen mit Rücksicht auf die kostbare Zeit des Hauses künftig möglichst abzuschneiden. — Präsident Grabow: Er werde auch in Zukunft nicht anders verfahren können, da der Abg. v. Vincke sich zu einer persönlichen Bemerkung vor der Tagesordnung gemeldet habe und auf die gegenseitigen Angriffe eine Erwiderung gestattet werden müsse.

Auf der Tagesordnung steht der fünfte Bericht der Petitions-Commission. Die letzte darin besprochene Petition ist die des Kreisrichters Kienitz in Bromberg, deren Inhalt bereits ausführlich mitgetheilt ist. Petent hatte auf die Mittheilung und Erläuterung des Justiz-Ministerial-Wahl-Erlasses durch den Appell.-Ger.-Präsidenten v. Schrötter mit der Marginalbemerkung erwidert: „Ich halte es für meine Schuldigkeit, meine politischen Rechte nach eigner Ueberzeugung zu üben. Die beiliegende Weisung und Belehrung muß ich daher als unberechtigt ablehnen"; er hatte wegen dieses „Verstoßes gegen die Dienstordnung" einen Verweis auf Grund des § 13 Gesetz vom 7. Mai 1851 von Hrn. v. Schrötter erhalten, ohne zuvor zu einer verantwortlichen Erklärung, die Hr. v. Schrötter im vorliegenden Falle für eine leere Formalität als unnöthig hielt, aufgefordert zu sein, und war mit seiner Beschwerde vom Justizminister, der sich für incompetent erklärte, zurückgewiesen worden. — Die Comm. beantragt Ueberweisung der das ganze Verfahren betreffenden Petition an die Staatsregierung zur Abhilfe. Abg. Frech hat das Amendement auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt, soweit die Petition die qu. Disciplinarmahnung aus dem Gesetz vom 7. Mai 1851 betreffe, im Uebrigen aber (wegen des Präsidial-Erlasses &c.) sich dem Comm.-Antrage angeschlossen.

Vor dem Eintritte in die Debatte ergreift das Wort der Justizminister Graf zur Lippe: Der Petent habe sich gegen die ihm ertheilte Mahnung an den Justizminister gewendet und dieser habe ihn beschieden, daß er keine Instanz in Disciplinarsachen sei. In Betreff des ersten Antrages des Petenten auf Zurücknahme der Sch.'schen Verfügung sei der Instanzenzug innegehalten, die Commission gehe aber weiter, indem sie den eventuellen Antrag (die Regierung zu einer Rüge gegen den Präsident n v. Sch. aufzufordern) zuerst zur Berathung gezogen habe. Hier sei aber der Instanzenzug nicht innegehalten worden. Die Commission hätte zuerst die Competenz prüfen müssen und darüber wolle er zunächst einige Worte sprechen. Der Sitz des ganzen Streitpunktes sei der § 13 des Disciplinargesetzes, welcher den ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts die Berechtigung ertheilt, gegen jeden Richter eine Mahnung auszusprechen. In diesem Paragraphen sei aber nichts von einem Instanzenzug gegen eine solche Mahnung enthalten und, wenn die Commission annehme, daß der Justizminister zu entscheiden competent sei, so laufe ein solcher Instanzenzug der ganzen Bestimmung des Disciplinargesetzes zuwider. Es könne somit in keiner Weise zugegeben werden, daß der Justizminister eine Beschwerde-Instanz bei Mahnungen sei und die Ansicht der Commission entbehre des gesetzlichen Grundes. Das Gesetz schließe den Justizminister sogar von der unmittelbaren Einwirkung in Disciplinarsachen aus, und er sei nicht ein haarbreit weiter gegangen, als das Gesetz ihm gestatte. Die Mahnung sei wesentlich verschieden von einer Verwarnung, und die Befugniß des Präsidenten zur Mahnung sei eine discretionäre Gewalt, von deren Bedeutung er sich selbst Rechenschaft abgeben müsse. Die Mahnung, die ein erster Präsident erlassen, könne nicht wieder aus der Welt geschafft werden. und der erste Präsident müsse selbständig und unabhängig sein. Deshalb glaube er, daß er (der Minister) gar nicht competent sei, der Beschwerde abzuhelfen. Wenn also die Competenz fortfalle, dann sei dieses Haus auch nicht competent, dem Minister die Petition zur Abhilfe zu überweisen, denn das Haus könne dem Minister keine Befugniß beilegen, welche er nicht habe.

Was nun die Wahlbeschränkungen anlange, so habe das Haus bei Gelegenheit der Adreßdebatte angenommen, daß eine Partei, welche sich das parlamentarische Regiment anmaßen wolle, im Lande nicht existire, und somit könne der Präsident v. Schrötter nichts gethan haben, was den Petenten verhindere, sich einer solchen Partei anzuschließen, die gar nicht existire. Es könne deshalb auch von einer Beschränkung der Wahlfreiheit nicht die Rede sein. Ihm (dem Minister) habe weiter nichts vorgelegen, als die Mahnung, von den Zwischenschreiben des Präsidenten und des Petenten habe er keine Kenntniß erhalten, und es könne nicht darauf ankommen, schon jetzt eine Prüfung darüber eintreten zu lassen, was der Justizminister gethan haben würde.

Die Commission ertheile ihm später einen guten Rath. Er sei für jeden guten Rath dankbar; er möchte aber den Commissions-Bericht fragen, weshalb er auch nicht dem Petenten einen guten Rath ertheile? denn so gut, wie der Minister hätte auch der Petent die Sache beim ersten Präsidenten des Ober-Tribunals zur Sprache bringen können, und wenn er dies nicht gethan habe, so habe er den Instanzenzug unterlassen. Wenn das Haus sich für competent erachte, darüber zu befinden, ob die Mahnung berechtigt war, dann werde die ganze Disciplin über den Richterstand dem Hause untergeordnet, und hiergegen müsse er sich Namens des unabhängigen Richterstandes verwahren. (Heiterkeit.) Was das Gesetz bestimme, müsse aufrecht erhalten werden. Das Haus habe keine Befugniß, dem Petenten die Mahnung wieder zu nehmen, und er glaube, daß deshalb dem Commissions-Antrage nicht werde beigetreten werden können. Wenn das Haus die Petition dem Staatsministerium „zur Abhilfe" überweise, so sei das ein Eingriff in die Executive. Die gesetzlichen Bestimmungen seien strenge beobachtet worden, und dabei müsse es belassen werden.

Abg. v. Gottberg gegen den Comm.-Antrag: Die Comm. gerire sich in diesem Falle, als ob das Haus ein Disciplinarhof sei, sie spreche vollkommene Rügen aus. — Die Bemerkung, welche Petent auf die Verfügung des Präsidenten sich „erlaubt" habe, sei eine unter allen Umständen die Ehrerbietung verletzende. Die ertheilte Mahnung sei gerechtfertigt, die Petition auch formell unbegründet; die Eingabe an den Justizminister enthalte gar keine Beschwerde gegen den Wahlerlaß. — „Ich lehne ab" bedeute so viel, wie ein gewaltsames Zurückweisen (Heiterkeit); der Präsident habe allein zu beurtheilen, ob er sich durch jene Entgegnung verletzt fühle; darüber habe die Comm. nicht zu urtheilen. Ihr Bericht enthalte die schwersten Beleidigungen gegen den Präsidenten, spreche von Willkür, werfe ihm geradezu Parteilichkeit vor u. s. w. Nach der Ausführung des Justizministers, der er vollkommen beitrete, beantrage er Tagesordnung, da der Minister die Ueberweisung zur Berücksichtigung doch nicht berücksichtigen werde (Heiterkeit). Präsident v. Schrötter habe auch Recht, wenn er die im Gesetz vorgeschriebene verantwortliche Erklärung hier für überflüssig erklärt habe, da der Thatbestand an sich feststehe. — Abg. Meibauer: Bei der Gründlichkeit und Klarheit des Commissionsberichts wolle er sich nur mit der Competenzfrage beschäftigen. Richtig sei es, daß die allg. Gerichtsordnung nicht mehr, wohl aber das Gesetz vom 2. Januar 1849 anzuwenden. Daraus folge aber gerade die Competenz des Ministers, denn dasselbe regle den Instanzenzug generell und müsse angewendet werden, wo, wie im Disciplinargesetz, specielle Vorschriften fehlen. Der Minister habe merkwürdigerweise den Mangel der verantwortlichen Vernehmung ganz übergangen. Man dürfe sich aber nicht so ohne Weiteres über die gesetzlichen Formen hinwegsetzen: „Formen sind der einzige Riegel gegen Willkür". Vom Eingriff in die Executive könne nicht die Rede sein; ob die Ueberweisung berücksichtigt werden würde, sei gleichgiltig. Das werde diesem Ministerium gegenüber wohl mit den meisten Ueberweisungen der Fall sein und könne das Haus in Erfüllung seiner Pflicht nicht irre machen.

Durch seinen Wahlerlaß habe der Justizminister sich dem gesammten Richterstande gegenüber in dieselbe Lage gebracht, wie der Präsident v. Schrötter dem Petenten gegenüber. Derselbe habe durch seinen Wahlerlaß über den gesammten Richterstand eine Disziplinarmahnung nach § 13 Ges. vom 7. Mai 1851 erlassen, ohne alle Veranlassung. Das werfe einen trüben Schatten auf unsere Zustände. Das Volk habe durch seine Wahlen diese Disziplinarmahnung allerdings annullirt. Der Erlaß stehe übrigens ganz auf einer Stufe mit den Erlassen des Kriegsministers und des Ministers des Innern. Er verlange, daß diejenigen Richter, welche bereits einen politischen Standpunkt angenommen, denselben verleugneten. Dieser Aufforderung sei glücklicherweise kein einziger Richter nachgekommen, sonst würde er mit Recht die Achtung auch seiner ehrenhaften politischen Gegner verscherzt haben. (Bravo.) Auch der Erlaß des Justizministers sei sonach materiell ungesetzlich, die Petition begründet. Abg. Reichensperger (Beckum) gegen den Commissions-Antrag, welcher dem Justizminister eine Jurisdiction über den Richterstand aufdränge, die dessen Selbständigkeit schwer zu gefährden drohe. — Das Haus sei incompetent über die Petition zu entscheiden und die Staatsregierung befinde sich im Rechte. Er beziehe sich deshalb überall auf die Ausführungen des Justizministers und wolle nur noch bemerken: der Richter müsse mit gutem Beispiele vorangehen, der Hr. Kreisrichter Kienitz hätte besser gethan, die Richter nicht an die große Glocke zu hängen, wenn auch der Präsident formell und materiell nicht ganz im Recht gewesen. Er als Richter sei der Ansicht, daß man dergleichen Dinge gewissermaßen als Familiensache des Richterstandes behandeln müsse. — Was den Erlaß des Ministers betreffe, so habe derselbe auch bei den rheinischen Appellationsgerichten circulirt und die Mehrheit der Richter habe wohl gewünscht, daß derselbe nicht erlassen wäre. Man habe aber ruhig sein „vidi" darauf gesetzt, ohne sich sonst irgend gebunden zu fühlen. Der Erlaß sei keine Beschränkung der Wahlfreiheit, sondern höchstens eine Zumuthung zur Selbstbeschränkung in der Wahlfreiheit.

Wenn der Präsident v. Schrötter dagegen die Aufforderung zur verantwortlichen Erklärung unterlassen, so sei das in keiner Weise zu rechtfertigen. Aber auch sein ursprünglicher Erlaß gebe viel zu weit (wie der Redner aus einzelnen Stellen desselben nachweist). Wenn der Beamte auch gewisse Rücksichten zu nehmen habe, so könne doch nicht gefordert werden, daß die ganze, auch die politische Persönlichkeit vollständig in dieser Eigenschaft aufgehe, die Herr v. Schrötter verlange. Es sei also auch der Präsident zu weit gegangen. — Der Präsident müsse jedoch unter allen Umständen eine gewisse discretionaire Gewalt haben, ähnlich wie der Assisenpräsident. Daß der Erlaß des Justizministers eine Mahnung nach § 13 des Disciplinargesetzes gegen den gesammten Richterstand enthalten solle, habe ihn überrascht. Es gebe bessere Mittel, den Erlaß anzugreifen. Das Disciplinargesetz passe darauf nicht. Der Erlaß des Präsidenten v. Schrötter sei ein internum des Dienstes, ein Act, gewissermaßen der väterlichen Ermahnung (Heiterkeit), eine Art Präventivmaßregel, keine eigentliche Disciplinarstrafe. Wenn auch ein Einzelner sich verletzt fühlen möge, so warne er davor, in der Person des Justizministers eine neue Jurisdictionsinstanz zu sanctioniren.

Abg. Immermann: Er werde sich nicht enthalten können, den Wahlerlaß des Justizministers einer Kritik zu unterwerfen. Man müsse anerkennen, daß dieser Erlaß eine andere Form habe, als die der übrigen Minister. Der Richter habe von früh bis spät den Umfang der Rechte und Pflichten zu constatiren, und wenn der Minister verlangt hätte, daß die Richter ihre Ueberzeugung verleugnen sollten, so wäre diese Aufforderung gegen die eigentliche Thätigkeit der Richter gerichtet gewesen. Eine solche Aufforderung konnte der Justizminister nicht erlassen. Dem Erlasse fehle jedes ausgesprochene Motiv, und er müsse deshalb annehmen, daß auch hier die Absicht auf die politische Wahl durch Autorität zu influiren vorgelegen habe. Der Erlaß beschränke die freie Vorbereitung der Wahlen und somit auch die freie Wahl selbst.

In seinem (des Redners) Departement sei er den Mitgliedern einfach zur Kenntniß mitgetheilt worden und habe die Wahl für keinen der Richter irgend einen Nachtheil herbeigeführt. Was der Petent dem Wahlerlasse gegenüber ausgesprochen habe, sei dasjenige, was jeder Richter bei Durchlesung desselben empfunden habe. Das Verfahren des Präs. v. Schrötter sei etwas ganz Unerhörtes, denn nach dem daselbst verfolgten Prinzipe würde Jedermann ungehört verurtheilt werden können. Der Petent habe sich an den Justizminister gewendet und dieser habe ihn zurückgewiesen. Er (Redner) sei der Meinung, daß der Justizminister competent sei. Die Mahnung sei keine Disciplinarstrafe, und es könne deshalb hier von einem Rechtsmittel nicht die Rede sein, dagegen trete hier die Befugniß der Aufsichtsbehörde ein und nach dieser habe der Justizminister alle Beschwerden, welche die Disciplin betreffen, zu erledigeu. Nach den Bestimmungen der §§ 81, 70 und 40 des Disciplinargesetzes sei der Justizminister vollständig competent und berechtigt gewesen, hier einzuschreiten und zu rectifiziren; event. sei der Justizminister befugt und verpflichtet, jeder zu seiner Kenntniß kommenden Irregularität Abhilfe zu verschaffen. — Die Mahnung könne allerdings, wie sie geschrieben worden, nicht aus der Welt geschafft werden, allein wenn der Justizminister als oberste Verwaltungsbehörde derselben nicht beitrete, sie dadurch für ungerechtfertigt erkläre, so sei sie aus der Welt geschafft. Deshalb trete er dem Commissions-Antrage bei. Schließlich wolle er noch einen Protest einlegen im Namen der preuß. Richter. Man wisse, daß von einer gewissen Partei gerade den Richtern eine ganz accentuirte feindselige Stellung gegen die Staatsregierung zugeschrieben wird. Die Organe dieser Partei sprächen von einer Kreisrichterkammer von 120 Kreisrichtern; unter diesen müßten jedenfalls auch die Directoren und Präsidenten einbegriffen sein, denn sonst käme die Zahl nicht heraus. Er lasse diese Subsumtion vollständig zu, denn er sei der Meinung, der „Richter" sei und bleibe allerdings der immanente Charakter der Präsidenten, ja jedes Justizministers. (Bravo.)

Werde eine Beschuldigung erhoben gegen Militärbeamte, so trete der Kriegsminister dagegen ein, für die Landräthe der Minister des Innern; die Richter dürfen eine gleiche Vertretung durch den Justizminister nicht erwarten. Nach einem alten französischen Worte, von dem er glaube, daß es auch einem Deutschen wohl anstehe, heiße es: „Hilf dir selbst, dann wird dir Gott helfen", nach diesem Motto protestire er feierlich gegen eine solche Beschuldigung. Die preußischen Richter seien keine Wühler, aber sie wollten nicht blos der Stift in der Staatsmaschine sein, der, von anderer Hand aufgezogen, auch andere Melodien aufspiele (Bravo!); sie wollten organisch mitwirkende Kräfte im großen Staatsleben sein; es solle von den Richtern nicht heißen — wenn einst der Verfassungsbau vollendet dastehe — daß sie die Hände in den Schooß gelegt und nicht auch ihren Baustein mit herangetragen hätten (Bravo). „Sie haben dazu ein verfassungsmäßiges Recht, und sie werden dieses Recht ausüben, trotz aller Wahlerlasse und trotz aller Disciplinirungen". (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. Gneist gegen den Commissions-Antrag: er wünsche nicht, daß das Haus in die unglückliche Lage komme, in die heute der Hr. Justizminister gekommen, im ersten Theil eine gute Sache zu vertheidigen und im zweiten das wieder zu verderben. Der Wahlerlaß des Justizministers sei mit ganz besonderer Vorsicht concipirt, von seinen Untergeordneten aber sehr ungeschickt mitten in die Wahlbewegung hineingeworfen. Andere Minister hätten ähnliche Vorgänge desavouirt und behauptet, das sei nicht zu ihrer Kenntniß gekommen. Dies könne der Justizminister im vorliegenden Falle nicht thun; vielmehr sei er durch sein Schweigen zum solidarischen Mitschuldigen des Hrn. v. Schroetter, zum intellectuellen Urheber geworden (Bravo). Dagegen habe der Justizminister ganz Recht in Bezug auf den ertheilten Verweis. Derselbe habe mit der Disciplin über die Richter im ganzen Lande gar nichts mehr zu thun. Man erinnere sich doch der allgemeinen Entrüstung, die das Disciplinargesetz von 1844 empfing, welches den Minister zum Chef der Disciplin über sämmtliche Justizbeamten gemacht hatte. Das Disciplinargesetz vom Jahre 1851 habe gerade vermeiden wollen, die Richter der wechselnden Ansicht des Justizministers auszusetzen. Dasselbe sei zum Theil dem rheinischen nachgebildet, welches zu Klagen keine Veranlassung gegeben. Das sei die erste Maxime dabei gewesen, die zweite aber, den Justizminister vollständig aus dem Disciplinargesetz verschwinden zu lassen. Und das sei gerade der anerkennenswerthe Theil desselben. — Die im vorliegenden Falle ertheilte Mahnung, das Avertissement des rheinischen Gesetzes, sei allerdings der Ausfluß eines gewissen patriarchalischen, collegialischen Verhältnisses, keine eigentliche Disciplinarstrafe. Der Gesetzgeber habe dabei an den esprit de corps der Richter gedacht, Mißbrauch sei freilich möglich.

Ob diese Gesetzgebung zweckmäßig oder zeitgemäß, darüber wolle er nicht streiten; es liege aber doch einmal ein geschriebenes Gesetz vor, das keine Oberinstanz für den vorliegenden Fall kenne und aus dem angegebenen Grunde nicht kennen wolle. — Und diese Entfernung jedes persönlichen Einflusses des Justizministers sei gerade der Vorzug der Gesetzgebung. Gebe man dem Minister das Recht, eine solche Verwarnung aufzuheben, so gebe man ihm auch das Recht, sie zu bestätigen, also zu verdoppeln, auch das Recht, eine gerechte Verwarnung aufzuheben &c. Mit einem Worte, man gebe ihm damit sofort einen politischen Einfluß, und gefährde so einen Hauptgrundsatz unseres Verfassungslebens, den Satz von der Unabhängigkeit des Richterstandes. Er bitte daher um Annahme des Amendements.

Frech: Habe der Präsident v. Sch. incorrect verfahren, so möge das Haus correct verfahren. (Bravo.) (Während dieser Rede ist der Minister v. d. Heydt eingetreten.)

Abg. Oppermann für den Commissions-Antrag: Ein größeres Gewicht, als auf die Anführungen des Vorredners müsse er doch auf das geschriebene Recht selbst legen. Und aus diesem folge, daß der Antrag der Commission begründet sei, wie aus §§ 13, 14, 70, 81 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 sich ergebe. (Der Redner spricht so leise, daß er bei der steigenden Unruhe des Hauses auf der Journalistentribüne fast ganz unverständlich bleibt.) Es handle sich, wie in dem Falle des v. Schack'schen Corpsbefehls, um einen Kampf der Disciplin mit der Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte. Der Wahlerlaß des Justizministers greife in diese Rechte ein, er schreibe vor, daß der Richter bei Wahlagitationen „und sonst" sich der Theilnahme enthalten solle. Er meine, der Justizminister könne wohl dem Rath der Commission folgen. — Wenn der Abg. v. Gottberg den Ausdruck „ablehnen" mißbillige, so könne dem nicht beigetreten werden, der Petent sei vielmehr nach § 154 des Str.-G.-B. völlig im Recht gewesen.

Der Schluß wird hiernach nochmals beantragt und angenommen.

Berichterstatter Abg. Simon: Die Ausdrücke des Commissionsberichtes seien scharf, sie konnten dem Verfahren des Herrn v. Schrötter gegenüber nicht milder sein. Im Interesse des Richterstandes hätte es gelegen, wenn der Justizminister sich der Sache des Petenten angenommen und nicht die Competenzfrage mit hineingezogen hätte. Erst lange Zeit nach den übrigen Wahlerlassen sei der Erlaß des Justizministers erschienen, es hätte den Anschein, als habe der Justizminister sich nicht dazu entschließen können, weil er die Ehre habe, an der Spitze der Justiz-Verwaltung zu stehen; erst als auch dieser Erlaß erschien, hätten die übrigen Erlasse gewissermaßen die gesetzliche Weihe erhalten. Der wichtigste Punkt bei der Frage, ob nämlich der Minister das Verfahren des Herrn v. Schrötter billige oder nicht, sei weder in der Commission noch hier im Plenum vom Minister berührt worden. (Der Abg. v. Vincke macht dagegen eine halblaute Bemerkung, der Redner ersucht ihn — unter lebhafter Zustimmung im Hause — derartige Zwischenbemerkungen erst am Schlusse der Rede vorzubringen. Der Präsident tritt dem bei, indem er das Haus ersucht, die Störung der einzelnen Redner möglichst zu vermeiden.) Das Haus, fährt der Redner fort, sei dem Ministerium mit Vertrauen entgegen gekommen, wie das die Adreßdebatte erwiesen; das Ministerium hätte dies erwiedern sollen, indem es wenigstens die Thatsachen anerkannt hätte, welche dabei klar zu Tage getreten. Das sei nicht geschehen. Der alte kernige Richterstand stehe noch da, wie zur Zeit Friedrichs des Großen; er hoffe, daß der Justizminister sich ein Beispiel an dem Justizminister

jener Zeit nehmen werde. Er empfehle den Commissions-Antrag. — Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Reichensperger wird abgestimmt. Die vom Abg. v. Gottberg beantragte Tagesordnung wird abgelehnt (nur einige Katholiken und die Conservativen dafür). Der Antrag des Abg. Frech wird mit großer Majorität angenommen.

Mehrere Einsassen des Urwahlbezirks Wyrza, Kreises Wirsitz, beantragen eine Abänderung des Wahlreglements vom 30. Mai 1849 dahin, daß die Zeit zwischen Auslegung der Urwählerlisten und die zwischen Wahlmanns- und Abgeordnetenwahlen gesetzlich auf 14 Tage festgestellt werde. Die Commission hat das Bedürfniß einer solchen Verfassungsänderung nicht anerkannt und beantragt deßhalb, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen. Abg. v. Lubienski spricht unter großer Unruhe des Hauses gegen den Comm.-Antrag, bleibt jedoch auf der Journalistentribüne ganz unverständlich. Er beantragt die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Der Uebergang zur Tagesordnung wird darauf mit großer Majorität angenommen.

Es folgt eine Petition des Vorstandes der Synagogengemeinde von Strzelno und mehrerer Einwohner von Birnbaum um Anerkennung der Ungesetzlichkeit resp. Beseitigung der Bestimmungen der Ortsstatuten, wonach zu Stadtverordneten nur der dritte Theil aus der jüdischen Einwohnerzahl berufen werden könne, während die andern zwei Drittel Christen sein sollen. Die Comm. beantragt Ueberweisung der Petition an die königl. Staatsregierung zur Abhilfe. Der Minister des Innern erklärt: Es sei dafür gesorgt, daß die betreffenden statutarischen Bestimmungen aufgehoben werden. Damit sei die Petition wohl erledigt. — Der Commiss.-Antrag wird nach dieser Erklärung verworfen, und damit die Petition als erledigt angenommen. (Schluß folgt.)

Berlin, 29. August. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem Commandeur der 3. Kavallerie-Brigade, General-Major Baron von der Goltz, und dem Commandeur der 2. Garde-Kavallerie-Brigade, General-Major von Griesheim, den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; so wie dem Ober-Amtmann Carl Heinrich Lucanus zu Schadeleben im Regierungsbezirk Magdeburg den Charakter als Amtsrath zu verleihen; und den Gerichts-Assessor Johann Carl Adolph Selke in Königsberg in Pr., der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Luckenwalde getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister der Stadt Luckenwalde für die gesetzliche 12jährige Amtsdauer zu bestätigen. (St.-A.)

Berlin, 29. Aug. [Neues Attentat gegen Wielopolski.] Die „Sternz." schreibt: Wie uns aus Warschau berichtet wird, ist am 24. d. Mts. aufs Neue ein Mordversuch gegen den Grafen Wielopolski und zwar mittelst eines anonymen, vergifteten Briefes unternommen worden. Der Brief war sehr fein geschrieben, so daß der kurzsichtige Graf ihn dicht vor den Augen halten und mit vollen Zügen die giftigen Dünste einathmen mußte. Sehr bald stellten sich Uebelkeit und Erbrechen ein, und als auch bei anderen Personen nach Besichtigung des Briefes dieselben Symptome sich zeigten, ermittelte man die Ursache dieser beunruhigenden Erscheinungen.

Es ist gewiß eine höchst niederdrückende Wahrnehmung, daß auch die unzweideutigsten Kundgebungen des hochherzigen Sinnes und des edlen Wollens, von denen der Großfürst Statthalter beseelt ist, nicht im Stande sind, die Ruchlosigkeit einer Mörderbande zu entwaffnen, die vor keiner Art des Frevels zurückscheut. Mögen es immerhin nur Wenige sein, die sich zum Morde verschworen haben, — eine Mörderbande, wie diejenige, welche in Warschau mit so hartnäckigem Fanatismus ihr Werk betreibt, kann nur in einer durch und durch verdorbenen Atmosphäre existiren. (Ueber dieses neue Attentat sind wohl weitere Nachrichten aus Warschau abzuwarten. Es befremdet, daß über die That, die schon am 24. d. vorgefallen sein soll, weder der Schles. Ztg., noch uns irgend eine Mittheilung zugegangen ist. Die Red. d. Bresl. Z.)

[Ueber den Inhalt der nach München und in Abschrift nach Stuttgart und Hannover abgegangenen Depesche] des Grafen Bernstorff in der Handelsvertrags-Sache erfahren wir, daß ein großer Theil des Aktenstücks der Widerlegung der jenseitigen Behauptung gewidmet ist, Preußen habe durch Abschluß und Vollziehung des Vertrags seine Vollmachten überschritten. Daß die Kündigung des Zollvereins für den Fall, daß Baiern sich nicht zu einer Aenderung seines Standpunktes entschlösse, nur eventuell in Aussicht gestellt wird, ist schon bekannt. Es ist aber noch hinzuzufügen, daß Preußen seinerseits bestimmt erklärte, es halte sich an den Vertrag gebunden und werde denselben mit seinen bisherigen Zollverbündeten, im äußersten Falle aber auch ohne diese zur Ausführung bringen.

[Die Stellung Englands und Frankreichs zu Italien.] Die „National-Ztg." schreibt: Sobald Frankreich außerhalb des sogenannten Patrimonium Petri interveniren will, so nimmt der Conflict nothwendig einen europäischen Charakter an. Als wir gestern den Aufbruch der französischen Flotte von Ajaccio nach Neapel meldeten, haben wir sogleich hinzugefügt, wir würden ohne Zweifel heute hören, daß die englische Flotte von Malta aufgebrochen ist. In der That meldet heute der Telegraph, daß die englische Flotte Befehl erhalten hat, nach Neapel abzugehen. Die Voraussicht war nicht schwer. Denn für England ist die Unabhängigkeit Italiens von größerem Werth, als die auch in der orientalischen Frage mehr und mehr sich lockernde Allianz mit Frankreich. Zur weiteren Bestätigung dieser Ansicht wird uns heute aus Wien gemeldet, daß Lord Cowley vom auswärtigen Amte in London die Weisung erhalten hat, jeder Idee an eine die Grenzen des Kirchenstaates überschreitende französische Occupation mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Sollte also in Frankreich wirklich an eine Occupation Neapels oder Gaetas gedacht werden, so würde sich damit wieder ein Stein von dem nur noch kümmerlich zusammenhaltenden Gefüge der westmächtlichen Allianz loslösen.

Elberfeld, 27. August. [Das Urtheil des Gerichtshofes im v. d. Heydt'schen Prozesse.] Der Kammer-Präsident Weyers publicirt das in der Sitzung vom 23. d. Mts. vorbehaltene Urtheil in dem Prozesse v. d. Heydt gegen Dresemann. Hinsichtlich der in den beiden ersten Artikeln „Wahlangelegenheit" und „Mitbürger" unter Anklage gestellten Worte: „Haltet Ihr noch etwas auf Euch selbst und auf die öffentliche Meinung 2c.", und dann: „Mitbürger, haltet fest und begrabt nicht selbst Eure Rechte und Freiheiten, macht nicht den Bock zum Gärtner", findet der Gerichtshof, daß dadurch in einer, zwar nicht gerade edlen, aber doch volksthümlichen Weise die Wähler Elberfelds und Barmens darauf hingewiesen werden sollen, wie ungeeignet ein Minister, der — was eine unbestrittene historische Thatsache — seit vierzehn Jahren nacheinander in alle sich folgende Ministerien, die zum Theil den verschiedensten politischen Grundsätzen huldigten, eingetreten sei, zum Abgeordneten wäre. Beleidigungen in Bezug auf Person und Amt seien in jenen Worten, für wie unpassend gewählt man sie auch erachte, nicht enthalten. Was die dritte incriminirte Stelle betreffe, in welcher das öffentliche Ministerium eine Verleumdung des gegenwärtigen Herrn Finanz-Ministers v. d. Heydt in Bezug auf seine Person finde, so sei durch die Aussagen der Zeugen Neuhoff, Weidtmann, Pilscheur, Hillmann, Knevels festgestellt, daß Herr v. d. Heydt in der Volksversammlung vom 6. März auf der Wilhelmshöhe vom damaligen Könige Worte, wie: „der Mensch (der Mann) hat uns so oft belogen (betrogen), wir müssen Garantien haben", gebraucht habe. Daß die Worte „der preußische Königsthron sei morsch", oder ähnliche gebraucht seien, gehe aus den Aussagen der Zeugen Ew. Hecker und Siepmann hervor, die da bekunden, daß sofort nach jener Versammlung es im Publikum allgemein geheißen, daß Herr v. d. Heydt sie gebraucht habe. Der Zeuge Pagenstecher bekunde, daß Herr v. d. Heydt von „schwankenden Thronen" gesprochen. Der Zeuge Schlösser endlich habe bekundet, daß Hr. von der Heydt einen Ausdruck gebraucht, der die schlimmste Art der Morschheit in sich schließe, indem er von der Entartung des k. Hauses gesprochen habe. Was die allgemeine Tendenz der Rede betrifft, so habe der Zeuge Ewald Hecker sie als eine dem Königshause feindliche bezeichnet, was den Ton, so habe Zeuge Erbschloe-Müller bekundet, daß Hr. v. d. Heydt sich in einer höchst ehrverletzenden Art und Weise über Se. Maj. den König geäußert habe. Der unterm 12. Juli dem Angeklagten Dresemann auferlegte Beweis der Wahrheit sei mithin erbracht, und da in der Form der dritten incriminirten Stelle keine „Beleidigung" enthalten, Angeklagter auch in diesem dritten Punkte freizusprechen, ebenso die Angeklagten Staats und Driesen; die Kosten niederzuschlagen. Das sehr gediegen motivirte Urtheil wurde von den überfüllten Tribünen mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt; die Verkündigung der Freisprechung wurde mit lautem Beifalle begleitet, was eine Verweisung zur Ruhe nach sich zog. (Bergische Ztg.)

Frankreich.

Paris, 27. Aug. [Der Aufstand in Calabrien. — Gerüchte aus Italien.] An der Börse herrschte heute ein wahrhaft panischer Schrecken; die französische 3procentige Rente, die gestern schon schwach war, wich auf's Neue um 60 Cts., und das italienische Anlehen um das Doppelte. Die von den ersten Bankhäusern erhaltenen Nachrichten stimmten so ziemlich alle darin überein, daß Garibaldi nach kurzem Marsche ein wohlvorbereitetes Terrain vorgefunden hat, und daß der Aufstand in Calabrien weit größere Verhältnisse anzunehmen scheint, als der in Sicilien. Am meisten beunruhigte aber ein Anschlag an der Börse, welcher die kaufmännische Welt in Kenntniß setzte, daß die Telegraphen-Verwaltung bis auf Weiteres keine Depeschen mehr für das neapolitanische Gebiet annimmt. — Was nun die in politischen Kreisen erhaltenen Nachrichten anbetrifft, so sind sie wo möglich noch ernsterer Natur. Man spricht in Turin alles Ernstes von der Abdankung des Königs, und in den dortigen officiellen Kreisen scheint man sehr zu schwanken, ob man Garibaldi im Neapolitanischen selbst niederschlagen oder diese Rolle den Franzosen auf römischem Gebiet überlassen soll. Marquis v. Pepoli ist Montag schon nach Turin zurückgereist und hat den Kaiser nicht mehr abgewartet, obgleich dieser ihn darum hat ersuchen lassen. Es ist dies ein Zeichen besonderer Entmuthigung. (N.-Z.)

Paris, 27. Aug. [Börsengerüchte.] Man trug sich an der heutigen Börse mit äußerst bedenklichen Gerüchten herum. Das Lager von Chalons, heißt es, soll aufgehoben und die dort concentrirte Truppenmasse in pleno als Observations-Corps an den Var geschickt werden. Auch sprach man von einem Ultimatum, das eine eventuelle Besetzung von Ancona und Gaeta durch die Franzosen in sich schließe, sowie von einer bereits erfolgten energischen Protestation Englands gegen ein solches Vorhaben der kaiserlichen Politik. Sodann war man durch die Bewegungen der englischen und der französischen Mittelmeer-Flotte beunruhigt, die beide Befehl erhalten hätten, sich in die neapolitanischen Gewässer zu begeben. Endlich wollte man an der Börse bereits wissen, daß ein Theil der italienischen Flotte zu Garibaldi übergegangen sei und der Rest in einer keineswegs für die Sache des turiner Ministeriums günstigen Stimmung sich befinde. Auf das von hier aus an Victor Emanuel gestellte Verlangen, persönlich gegen Garibaldi zu Felde zu ziehen, hat dieser entschieden ablehnend geantwortet.

Rußland.

* **Warschau,** 28. August. [Eine aufrührerische Proklamation] lautet: „Den 28. August wird im ganzen Lande ein Trauergottesdienst für die Seele des neuen Märtyrers der Freiheit Ludwig Jaroszynski stattfinden, welcher am 21. heldenmüthig am Galgen dafür geendet hat, daß er mit ganzer Seele das Vaterland liebte und sich zu dessen Wohle opferte. Möchten wir Alle aus seinem Tode das Beispiel und die Lehre nehmen, wie man bis zum Ende verharren und wie man das Leben zum Opfer bringen muß, wenn es Polen verlangt." — Die amtlichen Blätter geben dazu folgende Nachschrift: „Für die Verstorbenen zu beten, ist ohne Zweifel die Pflicht jedes (römisch-katholischen) Christen, und der, welchen die menschliche Gerechtigkeit vor das Gericht des Allerhöchsten gestellt hat, giebt sicherlich Veranlassung zum inbrünstigen Gebete. Aber ihn mit den Namen eines Helden und Märtyrers zu bezeichnen, ist eine Sünde gegen die Religion und das Land. Ein Märtyrer tastet Anderer Leben nicht an wie ein Mörder; der Märtyrer stirbt für die Wahrheit; der Verüber des Attentats hat geirrt; er hat seinen Irrthum erkannt und bekannt, und hat sein Leben nicht hingegeben als Märtyrer, sondern zur Sühne für die begangene That. Das Volk, welches einen solchen Tod für Märtyrerthum ausgiebt, begiebt sich selbst des Rechtes, zu den heiligen Märtyrern Gottes zu beten."

Breslau, 30. Aug. [Diebstähle.] Gestohlen wurden: Klosterstraße Nr. 16 fünf Stück theils weiß, theils weiß und grau gefiederte Gänse.
Gefunden wurde: ein Geldtäschchen mit circa 15 Sgr. Inhalt.
Angekommen: Se. Durchl. Prinz von Pitzipios aus Lyon. (Pol.-Bl.)

Breslauer Sternwarte.

29. Aug. 10 U. Abds.	27 9,16	+9,4	NO. 1.	Heiter.
30. Aug. 6 U. Morg.	27 8,94	+9,2	O. 1.	Trübe.

Wasserstand.

Breslau, 30. Aug. Oberpegel: 14 F. 5 Z. Unterpegel: 1 F. 1 Z.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 29. Aug., Nachm. 3 Uhr. Die 3proz. begann zu 68, 15, hob sich auf 68, 25, wich dann bis 68, 10 und schloß unbelebt und träge zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 93⅜ eingetroffen. Schluß-Course: 3proz. Rente 68, 15. 4½proz. Rente 97, —. 3prz. Spanier 47¾. 1proz. Spanier 43⅝. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 468. Credit-mobilier-Aktien 830. Lomb. Eisenbahn-Aktien 591. Oesterr. Credit-Aktien —.

London, 29. August, Nachm 3 Uhr. Silber 61⅜. Consols 93¼. 1proz. Spanier 44¼. Mexikaner 29⅛. Sardinier 81. 5proz. Russen 96. Neue Russen 92½. Hamburg 3 Monat 13 Mk. 8 Sch., Wien 13 Fl. 20 Kr.

Nach dem neuesten Bankausweis beträgt der Noten-Umlauf 21,255,825, der Metallvorrath 17,678,698 Pfd. St.

Der Dampfer „Cambrian" ist vom Cap mit der Post vom 22. v. Mts. angekommen.

Wien, 29. Aug., Mittags 12 Uhr 30 Min. Fest und beliebt. 5proz. Metall. 69, 75. 4½proz. Metall. 62, —. Bank-Aktien 772. Nordbahn 193, —. 1854er Loose 89, 25. National-Anleihe 81, 90. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 244, — Creditaktien 203, 80. London 130, —. Hamburg 96, 75. Paris 51, 30. Gold —, —. Silber , —. Böhmische Westbahn 157, 25. Lombardische Eisenbahn 279, —. Neue Loose 130, —. 1860er Loose 89, 40.

Frankfurt a. M., 29. Aug., Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Oesterreichische Fonds schwankend, blieben fast wie gestern. Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 137½. Wiener Wechsel 90½. Darmstädter Bankaktien 214½. Darmstädter Zettelbank 249. 5proz. Metall. 53¾. 4½proz. Metall. 45¼. 1854er Loose 67. Oesterr. National-Anleihe 62½. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 220. Oesterr. Bank-Antheile 705. Oesterreich. Credit-Aktien 181½. Neueste österr. Anleihe 68⅝. Oest. Elisabet-Bahn 118. Rhein-Nahe-Bahn 30¼. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 126⅜.

Hamburg, 29. Aug., Nm. 2 Uhr 30 M. Börse geschäftslos. Schluß-Course: National-Anleihe 62½. Oesterr. Credit-Aktien 77. Vereinsbank 101⅞. Nordd. Bank 98. Rheinische 94. Nordbahn 64. Disconto 2¾. Wien 99, —. Petersburg 30½.

Hamburg, 29 Aug. [Getreidemarkt.] Weizen loco neuer 1 Thlr. niedriger, ab auswärts unbeachtet. Roggen loco still, ab Danzig u. Königsberg pr. Frühjahr zu 76½—77 zu kaufen. Oel pr. Oktbr. 29½, pr. Mai 28⅜. Kaffee, schwaches Geschäft.

Liverpool, 29. August. [Baumwolle.] 12,000 Ballen Umsatz. — Theilweise ½ höher. Wochenumsatz 91,320 Ballen. Upland 26, Orleans 26½.

London, 29. August. Getreidemarkt (Schlußbericht). Englischer Weizen nur zu zwei Schillinge niedriger verkäuflich, fremder flau bei beschränktem Geschäft. Frühjahrsgetreide behauptet. — Schönes Wetter.

Amsterdam, 29. August. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen, polnischer 6 Fl. niedriger. Roggen loco unverändert, auf Termine 1 Fl. niedriger. Raps September 78. Rüböl Herbst 45⅝.

Berlin, 29. August. Die heutige Börse verrieth nichts mehr von der Aufregung, in die sie sich gestern durch die italienische Bewegung hatte versetzen lassen. Wenn gestern an Erregung zu viel herrschte, so wurde sie heute eher vermißt, die Haltung war nämlich im Ganzen recht fest, dagegen ein sehr stilles Geschäft. In den meisten Effectengattungen gehörte Umsatz zu den Ausnahmen. Im Allgemeinen hielten Inhaber heute auf etwas höhere Course, während die Geschäftslust nicht gewachsen war und daher Käufer und Verkäufer nur schwer und selten zusammenkamen. Nur in österreichischen Sachen, namentlich in Creditactien, fehlte es nicht an Leben, und in Nordbahn, allenfalls auch noch in Mecklenburger Eisenbahnactien. Sonst bewegte sich das Geschäft ohne alle Lebhaftigkeit fast allgemein in den engsten Grenzen. Die Börse schloß für österreichische Sachen namentlich merklich fest, nachdem kurz vor Börsenschluß die Stimmung sehr matt gewesen. Am Geldmarkt erhielt sich Disconto auf 3 %. (B. u. H.-Z.)

Berliner Börse vom 29. August 1862.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	101¾ G.
Staats-Anl. v. 1850, 52	4½	99¾ bz.
dito 54, 55, 56, 57	4½	101¾ bz.
dito 1853	4	99¾ bz.
dito 1859	5	107¾ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	90½ bz.
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	125¼ bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	102¾ B.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärker	3½	92⅞ bz.
dito dito	4	101½ G.
Pommersche	3½	91⅝ bz.
dito neue	4	101 bz.
Posensche	4	104¾ G.
dito	3½	99 G.
dito neue	4	99¼ bz.
Schlesische	3½	95 G.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärker	4	100⅛ B.
Pommersche	4	100 B.
Posensche	4	99¾ G.
Preussische	4	99¾ bz.
Westf. u. Rhein.	4	99¾ B.
Sächsische	4	100⅛ bz.
Schlesische	4	100[illegible] G.
Louisdor	—	109⅞ bz.
Goldkronen	—	9. 6½ G.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall	5	53½ bz.
dito 54r Pr.-Anl.	4	69 B.
dito neue 100 fl.-L.	—	67½ B.
dito Nat.-Anleihe	5	62¾ à 63 bz.u.B.
dito Bankn. u. Whr.		77¾ G.
Russ.-engl. Anleihe	5	94¾ G.
dito 5. Anleihe	5	86½ G.
dito poln. Sch.-Obl.	4	84⅛ G.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	87⅜ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	92½ G.
dito à 300 Fl.	5	94¼ B.
dito à 200 Fl.	—	24 G.
Poln. Banknoten	—	87¾ bz.
Kurhess. 40 Thlr.	—	57 etw. bz.
Baden 35 Fl.	—	32¼ B.

Actien-Course.

	Div. 1861	Z.-F.	
Aach.-Düsseld.	3½	3½	86 G.
Aach.-Mastricht	3½	4	31½ bz.
Amst.-Rotterdam	5 1/15	4	89 G.
Berg.-Märkische	6½	4	109½ G.
Berlin-Anhalter	8¼	4	136 bz.
Berlin-Hamburg	6	4	119 G.
Berl.-Potsd.-Mgd.	11	4	208 bz.
Berlin-Stettiner	7 1/12	4	126½ bz.
Breslau-Freibrg.	6⅞	4	129 bz.
Cöln-Mindener	12¼	3½	179½ G.
Franz. St.-Eisenb.	6 7/15	5	127 bz.u.B.
Ludw.-Bexbach	8	4	137½ G.
Magd.-Halberst.	22½	4	322 B.
Magd.-Wittenbrg.	1⅙	4	43¾ G.
Mainz.-Ludw. A.	7	4	126½ bz.u.G.
Mecklenburger	2⅞	4	59¾ etw. à60 bz.u.B.
Münster-Hammer	4	4	98 B.
Neisse-Brieger	3½	4	81¼ B.
Niederschles.	4	4	98¾ B.
N.-Schl. Zweigb.	1½	4	74 B.
Nordb. (Fr.-W.)	3	4	64⅞ à ⅝ à 63 à 64¾ bz.u.B.
dito Prior	—	4½	— — —
Oberschles. A.	7⅛	3½	162 B.
Oberschles. B.	7⅛	3½	140 bz.
dito C.	7⅛	3½	162 B.
dito Prior A.	—	4	— — —
dito Prior B.	—	3½	— — —
dito Prior C.	—	4	— — —
dito Prior D.	—	4	97 B.
dito Prior E.	—	3½	85 B.
dito Prior F.	—	4½	— — —
Oppeln-Tarnow.	⅝	4	48¼ bz.
Prinz-W. (St.-V.)	½	4	58½ B.
Rheinische	5	4	94½ G.
dito (St.) Pr.	—	4	101 B.
dito Prior	—	4	— — —
dito III. Em.	—	4½	99½ bz.
Rhein-Nahebahn	—	4	27 bz.
Ruhrort-Crefeld	3 1/12	3½	91½ G.
Starg.-Posener	4	3½	106 bz.
Thüringer	6⅔	4	125½ bz.
Wilhelms-Bahn	—	4	55 G.
dito Prior	—	4	— — —
dito III. Em.	—	4½	— — —
dito Prior St.	—	4½	92½ B.
dito dito	—	5	94¾ B.

Preuss. u. ausl. Bank-Actien.

	Div. 1861	Z.-F.	
Berl. K.-Verein	5 1/15	4	114¾ G.
Berl. Hand.-Ges.	5	4	93½ B.
Berl. W.-Cred.-G.	—	5	— — —
Braunschw. Bank	4	4	80⅛ etw. bz.
Bremer „	5⅜	4	104 G.
Coburg. Credit A	3	4	77½ B.
Darmst. Zettel-B.	8⅝	4	99 G.
Darmst. Credb.A.	5	4	86½ bz.u.G.
Dess. Creditb. A.	—	4	3½ bz.
Disc.-Cm.-Anthl.	6	4	96 bz.
Genf. Creditb. A.	—	4	41 bz.
Geraer Bank	5¾	4	93 B.
Hamb.Nord.Bank	5	4	97 B.
„ Ver.-Bank	5⅕	4	101½ G.
Hannov. „	4½	4	99⅜ G.
Leipziger „	3	4	77½ G.
Luxembrg. „	10	4	102½ B.
Magd. Priv. „	4⅕	4	90½ G.
Mein. Creditb. A.	6	4	90½ bz.
Minerva Bgwk.A.	—	5	33½ B.
Oester.Creditb.A.	7¾	5	77¼ à77 à77½ à¼ b.
Pos. Prov.-Bank	5 1/15	4	98¾ bz.u.G.
Preuss. B.-Anthl.	4 7/15	4½	120 B.
Schl. Bank-Ver.	6	4	96½ G.
Thüringer Bank	2⅝	4	58½ bz.u.G.
Weimar. Bank	4	4	83 B.

Wechsel-Course.

Amsterdam	10 T.	143½ bz.
dito	2 M.	142¾ bz.
Hamburg	8 T.	151¾ bz.
dito	2 M.	151 bz.
London	3 M.	6. 22⅛ bz.
Paris	2 M.	80⅙ bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	77 bz.
dito	2 M.	76⅛ bz.
Augsburg	2 M.	56. 24 bz.
Leipzig	8 T.	99⅚ G.
dito	2 M.	99 5/12 bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 26 bz.
Petersburg	3 W.	97¼ b. 3 M. 96½ b.
Warschau	8 T.	87⅜ bz.
Bremen	8 T.	109⅝ bz.

Berlin, 29. Aug. Weizen loco 65—80 Thlr. nach Qualität. — Roggen loco neuer 80—81pfd. ab Kahn, 50 Thlr. ab Bahn bez., eine Ladung alter 81pfd. mit ¼ Thlr. Aufgeld gegen Septbr.-Oktbr. getauscht, schwimm. im Kanal eine Ladung 80—81pfd. 49¾ Thlr. bez., Aug. 49⅝—50 Thlr. bez., Aug.-Sept. und Septbr.-Oktbr. 49⅝—50 Thlr. bez. u. Br., 49¾ Thlr. Gld., Oktbr.-Novbr. 48⅝—¾ Thlr. bez., Br. und Gld., Novbr.-Dezbr. 47⅝—¾ Thlr. bez., Frühjahr 46¾—⅝—47 Thlr. bez. und Br., 46¾ Thlr. Gld. — Gerste, große und kleine, 37—42 Thlr. pr. 1750 Pfd. — Hafer loco 22—25 Thlr., alter feiner weißer schles. 24¾ Thlr. bez., gelber schles. 23½ Thlr., Lieferung pr. Aug. 24—24¼ Thlr. bez. und Br., Aug.-Septbr. 23⅝—¾ Thlr. bez., Br., und Gld., Septbr.-Oktbr. 23⅝—¾ Thlr. bez., Okt.-Novbr. 23⅝—¾ Thlr. bez., Novbr.-Dezbr. 23⅛ Thlr. bez. und Gld., Frühjahr 23⅝—¾ Thlr. bez. und Br. — Erbsen, Koch- und Futterwaare 50—56 Thlr. — Winterraps 98—105 Thlr. — Winterrübsen schwimm. 102 Thlr. pr. 1800 Pfd. bez. — Rüböl loco 14⅛ Thlr. Aug. 14 1/24—1/12 Thlr. bez. und Br., Aug.-Septbr. 14 1/12 Thlr. Br., 14 Thlr. Gld., Septbr.-Oktbr. 14 1/12—1/24 Thlr. bez., 1/12 Thlr. Br., 14 Thlr. Gld., Oktbr.-Novbr. 14 Thlr. bez., Br. und Gld., Novbr.-Dezbr. 14 Thlr. bez. und Br., 13 11/12 Thlr. Gld., April-Mai 14 Thlr. Br. — Leinöl loco 14¼ Thlr. — Spiritus loco ohne Faß 18⅓ Thlr. bez., dito mit leihweisen Gebinden 18½ Thlr. bez., August, Aug.-Septbr. und Septbr.-Oktbr. 17 11/12—18⅙ Thlr. bez. und Gld., 18⅙ Thlr. Br.

Stettin, 29. Aug. [Produkten-Bericht von Joseph Reiffer.] Weizen stark offerirt, weichend, am Landmarkt 68—78 Thlr. nach Qual. bez., loco pr. 85pfd. gelber neuer schles. 77—77½ Thlr. bez., märker 76—78 Thlr. bez., galiz. 72—74 Thlr. bez., bunter poln. 73—76 Thlr. bez., 83—85pfd. gelber pr. Aug. 79½—79 Thlr. bez. und Gld., Aug.-Septbr. 78 Thlr. bez., Septbr.-Oktbr. 77 Thlr. bez. und Gld., Frühj. 76 Thlr. bez. und Br. — Roggen flau und etwas niedriger, am Landmarkt 46—48 Thlr. nach Qual. bez., loco pr. 77pfd. 45¼—47 Thlr. bez., galizischer 45 Thlr. bez., 77pfd. pr. August 47⅞—¾—⅝—47½ Thlr. bez. und Gld., 2000 Pfd. pr. Septbr.-Oktbr. 48½—48¼ Thlr. bez., succ. Liefer. 48 Thlr. Thlr. bez., Oktbr.-Novbr. 47¼ Thl. bez., Frühjahr 46 Thlr. bez. — Gerste am Landmarkt 32—38 Thlr. nach Qual. bez., loco schles. rollend pr. 70pfd. 40—41½ Thlr. bez., pomm. 38 Thlr. bez., märker 37—38 Thlr. bezahlt. — Hafer am Landmarkt 26—28 Thlr. nach Qual. bez., loco alter leichter 27¼ Thlr. bez., neuer 25—26 Thlr. bez. — Erbsen, am Landmarkt 48—52 Thlr. nach Qual. bez. — Rüböl matt, loco 14⅙ Thlr. Br., August 14 Thlr. Gld., Septbr.-Oktbr. 14 Thlr. Br., 13 23/24 Thlr. bez. und Gld., Oktbr.-Novbr. 14 Thlr. Br., April-Mai, gestern Abend 13¾, heute 13⅞ Thlr. bez. und Gld. — Leinöl loco mit Faß 14⅛ Thlr. Br. — Spiritus flau, loco ohne Faß ohne Geschäft, Aug. 18—17¾ Thlr. bez., Aug.-Septbr. 17¾—17½ Thlr. bez., Sept.-Oktbr. 17⅞—⅛ Thlr. bez., Frühjahr 16¾ Thlr. Br.

* **Breslau,** 30. August. Wind: Nord-Ost. Wetter: kühl, bei leicht bewölktem Himmel. Thermometer Früh 10° Wärme. Die Zufuhren von Getreide waren am heutigen Markte reichlich, die Stimmung jedoch in Folge der auswärtigen flauen Berichte, vorherrschend flau.

Weizen wurde billiger erlassen; pr. 85pfd. weißer 75—87 Sgr., gelber 75—85 Sgr. — Roggen ohne bemerkenswerthe Aenderung, geringe Sorten kaum verkäuflich; pr. 84pfd. 52—54—56—58 Sgr. — Gerste weichend; pr. 70pfd. 39—40½ Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Hafer vernachlässigt; pr. 50pfd. schlesischer alter 26—27 Sgr., neuer 24—25 Sgr. — Erbsen und Wicken ohne Geschäft. — Rapskuchen 51—54 Sgr. — Oelsaaten stumpf, Sommerrübsen schwer verkäuflich. — Schlaglein billiger bei reichlichen Angeboten.

	Sgr.pr.Schff.		Sgr.pr.Schff.
Weißer Weizen	75—82—88	Erbsen	45—50—54
Gelber Weizen	75—82—86		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Neuer gelber Weizen	78—81—84	Schlag-Leinsaat	165—180—195
Roggen	52—55—58	Winter-Raps	200—220—237
Gerste	39—41—43	Winter-Rübsen	198—218—228
Hafer	24—27—29	Sommer-Rübsen	190—205—216

Kleesaat wenig Geschäft, rothe 8—10—11¾—14 Thlr., weiße 9 bis 11½—14½—16½ Thlr., neue 14—17½ Thlr., hochfeine bis 19 Thlr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. netto 18—22 Sgr., Metze ¾—1¼ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 13⅚ Thlr., Termine 13⅚ Thlr. Br. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 16⅚ Thlr., Herbst 16¼ Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein in Breslau.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.